

Rechtssache C-335/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Mai 2021

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia n.º 10 *bis* de Sevilla (Erstinstanzliches
Gericht Nr. 10a von Sevilla) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Mai 2021

Antragsteller:

Vicente

Antragsgegnerin:

Delia

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Honorarvollstreckungsverfahren – Honorare der Rechtsanwälte für die ihren Mandanten erbrachten Dienstleistungen – Bestimmung der Rechtsanwaltshonorare nach der Richttabelle einer Anwaltskammer – Verfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betreffend das Honorar – Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen diese Verfügung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über die Erbringung juristischer Dienstleistungen – Gerichtliches Verfahren zur Geltendmachung einer Honorarforderung durch einen Rechtsanwalt – Verfahren, das die Möglichkeit des Gerichts beschränkt, die Klauseln eines Verbrauchervertrags von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen – Richtlinie 2005/29 – Unlautere Geschäftspraktiken

Vorlagefragen

1. Ist ein summarisches Verfahren zur Geltendmachung einer Honorarforderung seitens eines Rechtsanwalts, das es nicht zulässt, dass das Gericht Klauseln eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft, da seine Mitwirkung zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vorgesehen ist, außer in dem Fall, dass der Mandant der Honorarforderung widerspricht und danach eine der Parteien einen Rechtsbehelf gegen die abschließende Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegt, mit der *Richtlinie 93/13 und dem Grundsatz ihrer Wirksamkeit in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47* der Charta vereinbar?
2. Ist es mit der *Richtlinie 93/13 und dem Grundsatz ihrer Wirksamkeit in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47* der Charta vereinbar, wenn eine etwaige Missbräuchlichkeitskontrolle seitens des Gerichts, sei es von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, in einem summarischen Verfahren dieser Art im Rahmen eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung eines Organs der Rechtspflege, das wie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kein Gericht darstellt, stattfindet, sich das Gericht grundsätzlich auf das zu beschränken hat, was Gegenstand der Entscheidung war, und keine anderen Beweise berücksichtigt werden dürfen als die von den Parteien bereits vorgelegten Unterlagen?
3. Ist bei einer in einem Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher enthaltenen Klausel wie der hier in Rede stehenden, nach der in dem speziellen Fall, dass der Mandant ohne Wissen oder gegen den Rat der Anwaltskanzlei die Klage vor dem Ende des gerichtlichen Verfahrens zurücknimmt oder sich mit der Bank einigt, ein Honorar zu zahlen ist, davon auszugehen, dass sie unter *Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13* fällt, weil es sich um eine wesentliche Klausel handelt, die den Vertragsgegenstand, in diesem Fall den Preis, betrifft?
4. Sollte die vorstehende Frage bejaht werden: Kann diese Klausel, mit der das Honorar durch Verweisung auf eine Richttabelle einer Anwaltskammer, die verschiedene, nach Maßgabe des konkreten Einzelfalls anzuwendende Regeln enthält, festgelegt wird und die in der vorab zur Verfügung gestellten Information nicht erwähnt worden ist, als klar und verständlich im Sinne des angeführten *Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13* angesehen werden?
5. Sollte die vorstehende Frage verneint werden: Kann es als unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29 angesehen werden, wenn in einen Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher eine Klausel wie die in Rede stehende aufgenommen wird, mit der das Honorar des Rechtsanwalts durch bloße Verweisung auf eine Richttabelle einer Anwaltskammer, die verschiedene, nach Maßgabe des konkreten Einzelfalls anzuwendende Regeln enthält, festgelegt wird und die im kommerziellen

Angebot und in den vorab zur Verfügung gestellten Informationen nicht erwähnt worden ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

- Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Erwägungsgründe 21 und 24, Art. 3, 4, 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1
- Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, Art. 2 Abs. 1 Buchst. d, Art. 5, 6, 7 und 11

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

- Ley de Enjuiciamiento Civil (Gesetz über den Zivilprozess, im Folgenden: LEC)

Gemäß Art. 35 LEC können Rechtsanwälte die Partei, die sie vertreten haben, auf Zahlung des Honorars für ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Nach Einreichung dieser Forderung [beim zuständigen Gericht] fordert der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Schuldner auf, die geforderte Summe zu zahlen oder der Forderung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch gegen die Forderung setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Honorar des Rechtsanwalts durch Verfügung fest und weist darauf hin, dass im Fall der Nichtzahlung die Vollstreckung von Amts wegen erfolgt. Gegen diese Verfügung kann beim Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

- Ley 2/1974, de 13 de febrero, sobre Colegios Profesionales (Gesetz 2/1974 vom 13. Februar 1974 über berufsständische Vertretungen) in der durch das Gesetz 25/2009 vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung (BOE Nr. 308 vom 23. Dezember 2009)

Nach diesem Gesetz ist es berufsständischen Vertretungen untersagt, Richttabellen oder sonstige Richtlinien für die Honorare der Berufsträger festzulegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in der vierten Zusatzbestimmung. Nach dieser Zusatzbestimmung dürfen berufsständische Vertretungen Orientierungskriterien für die Kostenfestsetzung und für das Honorarvollstreckungsverfahren ausarbeiten.

- Real Decreto 658/2001, de 22 de junio, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Español (Real Decreto 658/2001 vom 22. Juni 2001 zur Annahme des Allgemeinen Statuts der spanischen Rechtsanwaltschaft, BOE Nr. 164 vom 10. Juli 2001) in der auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung

Das Allgemeine Statut der spanischen Rechtsanwaltschaft in seiner auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung legt fest, dass der Rechtsanwalt das Recht auf eine angemessene finanzielle Vergütung für seine Dienstleistungen und die Erstattung der ihm entstandenen Kosten hat. Die Höhe des Honorars ist zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt unter Berücksichtigung der berufsständischen Regeln und der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb frei vereinbar. In Ermangelung einer ausdrücklichen gegenseitigen Vereinbarung können bei der Festsetzung des Honorars die Richttabellen der Anwaltskammer herangezogen werden, in deren Bezirk der betreffende Rechtsanwalt tätig ist. Diese Richttabellen gelten jedoch auf jeden Fall nachrangig zu getroffenen Honorarvereinbarungen; sie werden außerdem angewandt, wenn die gegnerische Partei zur Zahlung der Kosten verurteilt wird.

– Real Decreto Legislativo 1/2007, de 16 de noviembre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General para la defensa de los consumidores y usuarios y otras leyes complementarias (Königliches Gesetzesdekret 1/2007 vom 15. November 2007 zur Annahme der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer) in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung

Art. 20 dieses Gesetzes bestimmt, dass kommerzielle Angebote mindestens die folgenden Informationen enthalten müssen, falls diese sich nicht bereits klar aus dem Kontext ergeben: den vollständigen Endpreis einschließlich Steuern, unter Angabe der gegebenenfalls für das Angebot geltenden Auf- oder Abschläge und die an den Verbraucher oder Nutzer weitergegebenen zusätzlichen Kosten. In allen anderen Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung im kommerziellen Angebot nicht genau angegeben werden kann, muss die Berechnungsgrundlage offengelegt werden, damit der Verbraucher oder Nutzer den Preis überprüfen kann. Auch muss, wenn die zusätzlichen Kosten, die an den Verbraucher oder Nutzer weitergegeben werden sollen, aus objektiven Gründen nicht im Voraus berechnet werden können, über die Existenz dieser Kosten und, soweit bekannt, über den geschätzten Betrag informiert werden.

Nach Art. 60 dieses Gesetzes muss der Gewerbetreibende dem Verbraucher oder Nutzer vor Vertragsschluss in klarer und verständlicher Form relevante, wahrheitsgemäße und hinreichende Informationen über die Hauptmerkmale des Vertrags, insbesondere dessen rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen, und der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zur Verfügung stellen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 9. Februar 2017 unterzeichneten Frau Delia (im Folgenden: Mandantin) und der Rechtsanwalt Herr Vicente (im Folgenden: Rechtsanwalt) einen Vertrag über juristische Dienstleistungen. Gegenstand dieses Vertrags war, dass der

Rechtsanwalt für die Mandantin bestimmte Beträge zurückfordern sollte, die sie einer Bank nach bestimmten missbräuchlichen Klauseln gezahlt hatte.

- 2 Der Vertrag über juristische Dienstleistungen enthielt eine Klausel, mit der die Mandantin sich verpflichtete, den Anweisungen des Rechtsanwalts Folge zu leisten und, sollte sie ohne sein Wissen oder gegen seinen Rat ihre Klage – aus welchem Grund auch immer – vor dem Ende des gerichtlichen Verfahrens zurücknehmen oder sich mit der Bank einigen, ihm den Betrag zu zahlen, der sich aus dem Baremo del Colegio de Abogados de Sevilla para Tasación de Costas (Richttabelle der Anwaltskammer Sevilla für die Kostenfestsetzung) für die erhobene Klage ergibt.
- 3 Vor Unterzeichnung dieses Vertrags hatte der Rechtsanwalt die Mandantin in einem handschriftlichen Vermerk über die Bedingungen bezüglich des Preises der juristischen Dienstleistungen in Kenntnis gesetzt. Es ist nicht ersichtlich, dass in diesem Vermerk konkrete Angaben zu der fraglichen Klausel gemacht worden wären. Die Mandantin trägt außerdem vor, sie habe den Rechtsanwalt auf eine Facebook-Anzeige hin kontaktiert, in der diese Klausel ebenfalls nicht erwähnt gewesen sei.
- 4 Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 machte der Rechtsanwalt die Forderung gegenüber der Bank unter Androhung der Klageerhebung außergerichtlich geltend.
- 5 Die Mandantin erhielt daraufhin unter ihrer Wohnadresse an einem nicht näher bestimmten Tag ein auf den 2. Juni 2017 datiertes Antwortschreiben der Bank, in dem diese die außergerichtlich geltend gemachte Forderung anerkannte und anbot, ihr 870,67 Euro zu erstatten, die sie zu viel gezahlt habe.
- 6 Am 12. Juni 2017 erhob der Rechtsanwalt beim vorlegenden Gericht Klage auf Rückzahlung der Beträge, die die Mandantin aufgrund der mit der Bank vereinbarten missbräuchlichen Bestimmungen zu viel entrichtet habe.
- 7 Die Mandantin entschied sich dafür, das Angebot der Bank anzunehmen.
- 8 Der Rechtsanwalt übersandte ihr am 13. Juni 2017 per Bürofax ein Schreiben, in dem er ihr mitteilte, er erkläre nach dem mit ihr am selben Morgen geführten Gespräch nochmals, dass er nicht damit einverstanden sei, dass sie trotz der bereits erfolgten Klageerhebung das Angebot der Bank annehme.
- 9 Am 25. September 2017 ging beim vorlegenden Gericht ein Schriftsatz ein, in dem mitgeteilt wurde, dass die Mandantin die Klage zurückgenommen habe. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.
- 10 Am 13. November 2017 machte der Rechtsanwalt im Honorarvollstreckungsverfahren eine Honorarforderung in Höhe von 1 105,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, d. h. insgesamt 1 337,65 Euro, geltend. Dieser

Betrag ergibt sich aus der Anwendung einer der Regeln der Richttabelle der Anwaltskammer von Sevilla.

- 11 Unterstützt von einer gerichtlich beigeordneten Anwältin widersprach die Mandantin dieser Forderung mit der Begründung, das Honorar sei nicht geschuldet. Der Rechtsanwalt wurde davon in Kenntnis gesetzt, nahm jedoch innerhalb der gesetzten Frist dazu nicht Stellung. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erließ am 15. Oktober 2020 eine Verfügung, mit der er den Widerspruch verwarf, den dem Anwalt geschuldeten Betrag auf 1 337,65 Euro festsetzte und eine Frist von fünf Tagen für die Zahlung einräumte, mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Vollstreckung von Amts wegen erfolgen werde. Gegen diese Verfügung hat die Mandantin beim vorlegenden Gericht einen Rechtsbehelf eingelegt, der zugelassen und dem Rechtsanwalt zur Stellungnahme übermittelt wurde. Dieser reichte daraufhin einen Schriftsatz ein, mit dem er beantragte, den Rechtsbehelf der Mandantin zurückzuweisen und ihr die Kosten aufzuerlegen.
- 12 Das vorliegende Gericht hegt Zweifel, wie über diesen Rechtsbehelf zu entscheiden ist, und hat daher beschlossen, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu stellen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 Die Mandantin trägt vor, der mit dem Rechtsanwalt unterzeichnete Vertrag sei missbräuchlich, und zwar u. a. deshalb, weil er eine Klausel enthalte, die vorsehe, dass im Fall einer Klagerücknahme das Honorar nach einer Richttabelle zu berechnen sei. Zudem entspreche dieser Vertrag nicht den Auskünften, die ihr der Rechtsanwalt vor der Unterzeichnung erteilt habe; damals habe er ihr gesagt, dass sich das Anwaltshonorar auf 10 % des erlangten Betrags belaufe, und dies habe sie bereits gezahlt. Außerdem sei die streitgegenständliche Klausel nicht anwendbar, denn es sei keine echte Klagerücknahme erfolgt, da die Klage vom Gericht niemals behandelt worden sei. Der Rechtsanwalt habe die Klage im Übrigen nur zu dem Zweck eingereicht, ein höheres Honorar zu erhalten. Folglich müsse die Verfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgehoben und festgestellt werden, dass das vom Rechtsanwalt geforderte Honorar nicht geschuldet sei.
- 14 Der Rechtsanwalt trägt vor, es seien keine missbräuchlichen Klauseln vorhanden; er habe der Mandantin in dem per Burofax zugestellten Scheiben dargelegt, welche Folgen es haben würde, sich auf eigene Faust mit der Bank zu einigen; die Klage sei bereits eingereicht gewesen, als sich die Mandantin mit der Bank geeinigt habe, und der Arbeitsaufwand für die Ausarbeitung der Klage sowie andere Auslagen seien bei ihm angefallen. Folglich seien der Rechtsbehelf der Mandantin zurückzuweisen und dieser die Kosten aufzuerlegen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Es stellt sich zum einen ein verfahrensrechtliches, zum anderen ein materiellrechtliches Problem.
- 16 Was die prozessuale Problematik betrifft (auf die sich die erste und die zweite Vorlagefrage beziehen), können Rechtsanwälte in Spanien die ihnen von den Mandanten geschuldeten Honorare für im Rahmen gerichtlicher Verfahren erbrachte Dienstleistungen auf verschiedene Weise gerichtlich geltend machen, u. a. im Honorarvollstreckungsverfahren.
- 17 Das Honorarvollstreckungsverfahren ist ein summarisches Verfahren mit eingeschränkten Verfahrensgarantien, dessen alleiniger Zweck darin besteht, den Mandanten des Rechtsanwalts unter Hinweis auf die gerichtliche Vollstreckungsmöglichkeit zur Zahlung des von ihm geschuldeten Honorars aufzufordern. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig, der nach der Rechtsprechung des spanischen Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof) und dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. Februar 2017, Margarit Panicello (C-503/15, EU:C:2017:126), keine richterlichen Aufgaben ausübt. Im Rahmen des Honorarvollstreckungsverfahrens beurteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Angemessenheit des Honorars für das berufliche Tätigwerden des Anwalts, entscheidet über dessen Rechte gegenüber der Partei, die ihn mit ihrer Vertretung beauftragt hat, und bestimmt den geschuldeten Betrag.
- 18 Das Honorarvollstreckungsverfahren kann sich auf Verträge beziehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fallen, wenn man berücksichtigt, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 2015, Birutė Šiba (C-537/13, EU:C:2015:14), Verträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter diese Richtlinie fallen. Dieses Verfahren ist jedoch so ausgestaltet, dass es sein kann, dass ein solcher Vertrag niemals vom Gericht geprüft wird. Tatsächlich ist die Mitwirkung des Gerichts nur dann vorgesehen, wenn der Mandant der geltend gemachten Honorarforderung widerspricht und eine der Parteien einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung einlegt, mit der der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle über den Streit entscheidet. Folglich ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen, dass zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens das Gericht von Amts wegen die im Vertrag enthaltenen Klauseln auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft.
- 19 Auch wenn das Gericht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verpflichtet ist, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, muss doch auf die Besonderheiten des Honorarvollstreckungsverfahrens näher eingegangen werden. Diese Besonderheiten bestehen darin, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kein Richter ist, dass es sich um ein summarisches Verfahren handelt und dass das Gericht nur in der letzten Phase des Verfahrens und auch nur dann mitwirkt, wenn, nachdem der Mandant sich entschlossen hat, der Honorarforderung zu widersprechen, eine der Parteien

entscheidet, einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Zudem ist hervorzuheben, dass in einem solchen Fall im Allgemeinen materiell-rechtliche Fragen wie z. B., welche Rechtsnatur die beanstandete Klausel hat, in welchem Umfang vor dem Vertragsabschluss Informationen zur Verfügung gestellt wurden oder inwieweit der Vertrag vorformuliert ist, zu untersuchen sind, die am Ende des summarischen Verfahrens, in dem die Möglichkeiten für materielles Vorbringen und das Beibringen von Beweisen stark eingeschränkt sind, nur schwer geprüft werden können.

- 20 Auch wenn dem Mandanten noch das Feststellungsverfahren offensteht, um die Missbräuchlichkeit der in dem mit dem Rechtsanwalt geschlossenen Vertrag enthaltenen Klauseln geltend zu machen, scheint es dem Grundsatz der Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 zu widersprechen, den Mandanten auf dieses Verfahren zu verweisen, in dem Anwaltszwang herrscht und das zu einer Verurteilung in die Kosten führen kann, wenn die Klage abgewiesen wird. Ebenso ist hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Vollstreckung der Honorare zu beachten, dass, wenn das Honorarvollstreckungsverfahren beendet ist, die Eröffnung der Vollstreckungsphase, in der dann in der Tat das Gericht mitwirkt, von der Initiative des Rechtsanwalts abhängt (denn es ist auch möglich, dass der Mandant freiwillig zahlt und es daher nicht erforderlich ist, die Vollstreckung einzuleiten); ferner ist im Vollstreckungsverfahren nicht die Möglichkeit vorgesehen, dass der Verbraucher die Missbräuchlichkeit der Klauseln geltend macht.
- 21 Bekanntermaßen hat der Gerichtshof im Beschluss vom 25. Oktober 2018, Elena Barba Giménez (C-426/17, EU:C:2018:858), festgestellt, dass „es im Rahmen der Verfahren, die wie das Ausgangsverfahren in die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle fallen, Sache des für die Anordnung der Vollstreckung des geschuldeten Betrags zuständigen Gerichts ist, die etwaige Missbräuchlichkeit einer im Vertrag zwischen einem Prozessbevollmächtigten oder Rechtsanwalt und seinem Mandanten enthaltenen Klausel gegebenenfalls von Amts wegen zu prüfen“. Allerdings ist diese Feststellung den Ausführungen im Urteil vom 16. Februar 2017, Margarit Panicello (C-503/15, EU:C:2017:126), entnommen, wo sie wohl in einem anderen Sinn getroffen wurde. Tatsächlich scheint es im Urteil Margarit Panicello darum zu gehen, welches Organ für die Vorlage zur Vorabentscheidung zuständig war, was aber wohl noch nicht den Schluss zulässt, dass das Honorarvollstreckungsverfahren mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da es dem Gericht erlaubt ist, die Missbräuchlichkeitskontrolle in der Vollstreckungsphase vorzunehmen. Denn insoweit hat der Gerichtshof mehrfach festgestellt, dass die Missbräuchlichkeitskontrolle durchgeführt werden sollte, bevor die Vollstreckung gegen einen Verbraucher stattfindet (vgl. z. B. Urteil Profit Credit Polska [C-176/17, EU:C:2018:711], Rn. 44, 61 bis 64 und 71).
- 22 Nach alledem stellt sich die Frage, ob das Honorarvollstreckungsverfahren mit der Richtlinie 93/13 und dem darin verankerten Effektivitätsgrundsatz in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta vereinbar ist.

- 23 Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Problematik (auf die sich die dritte, die vierte und die fünfte Vorlagefrage beziehen) ist zu klären, welche Rechtsnatur die in dem zwischen dem Rechtsanwalt und der Mandantin geschlossenen Vertrag enthaltene Klausel hat, die das für den Fall, dass die Mandantin ohne Wissen oder gegen den Rat des Rechtsanwalts die Klage – aus welchem Grund auch immer – vor dem Ende des gerichtlichen Verfahrens zurücknimmt oder sich mit der Bank einigt, zu zahlende Honorar festlegt.
- 24 Sollte der Gerichtshof feststellen, dass das nationale Gericht im Rahmen des Honorarvollstreckungsverfahrens und bei der Entscheidung über den Rechtsbehelf Klauseln auf ihre Missbräuchlichkeit überprüfen kann, stellt sich außerdem die Frage, ob die in Rede stehende Klausel in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in seiner Auslegung durch den Gerichtshof fällt.
- 25 Die beanstandete Klausel könnte eher als Schadensersatz- oder Strafklausel denn als Klausel anzusehen sein, die sich unmittelbar auf den Preis bezieht, da sie für einen besonderen Fall vorgesehen ist, nämlich für die Klagerücknahme durch den Mandanten nach Einleitung des Verfahrens oder für eine einseitige Einigung des Mandanten mit der Bank. Geht man davon aus, dass sie Teil der Preisvereinbarung ist, könnte sie als missbräuchlich angesehen werden, wenn sie nicht in klarer und verständlicher Form abgefasst worden ist. Daher bestimmt die Rechtsnatur der Klausel, welche Art Prüfung durchzuführen ist und welcher Kontrolle die Klausel unterliegt.
- 26 Wenn die streitige Klausel in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 fällt, ist zur Entscheidung des Rechtsstreits zu prüfen, ob sie als klar und verständlich angesehen werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall zweifelhaft, weil weder ein genauer Betrag noch ein Prozentsatz der Werte oder ein anderes Berechnungssystem festgelegt, sondern auf die Richttabelle einer Anwaltskammer verwiesen wird.
- 27 Zu diesen Richttabellen ist zu sagen, dass sie von den Anwaltskammern herausgegeben werden. Das Gesetz über berufsständische Vertretungen untersagt seit seiner Änderung durch das Gesetz 25/2009 allerdings, dass Richttabellen oder sonstige Orientierungskriterien für freiberufliche Honorare festgelegt werden, es sei denn, sie dienen als bloße Anhaltspunkte bei der gerichtlichen Kostenfestsetzung und in Honorarvollstreckungsverfahren. Insoweit sieht das LEC vor, dass bei der Anwaltskammer ein Gutachten über die Angemessenheit der von den Rechtsanwälten geforderten Honorare beantragt wird. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der Mandantin und dem Rechtsanwalt geltende Allgemeine Statut der Rechtsanwaltschaft bestimmte, dass bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung für die Festsetzung der Honorare die Richttabellen heranzuziehen seien, obwohl dies gegen das durch das Gesetz 25/2009 geänderte Gesetz über berufsständische Vertretungen verstößt. Im vorliegenden Fall hat der Rechtsanwalt, wie sich aus dem zwischen ihm und der Mandantin geschlossenen Vertrag ergibt, die Richttabelle verwendet, um sein

Honorar für den Fall festzulegen, dass die Mandantin ohne sein Wissen und gegen seinen Rat die Klage zurücknimmt oder sich mit der Bank einigt.

- 28 Außerdem steht nicht fest, dass der Rechtsanwalt die Mandantin über den Inhalt der in Rede stehenden Klausel informiert hätte, da aus dem handschriftlichen Vermerk, den er ihr übergeben hatte, nichts dergleichen hervorgeht und sich auch aus dem von ihnen unterzeichneten Vertrag insoweit nichts Eindeutiges ergibt. Dort steht auch nicht, dass diese Richttabelle öffentlich ist, so dass die Mandantin Einsicht hätte nehmen können. Davon abgesehen hält das Gericht auch die Richttabelle nicht für klar abgefasst. Tatsächlich legt sie nicht einmal die Grundlage fest, auf der die Anwaltshonorare zu berechnen sind, und verweist auf verschiedene Regeln, deren Wahl dem Anwalt überlassen bleibt. Folglich wäre, auch wenn es nicht möglich sein sollte, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags die genaue Vergütung für die Dienstleistungen festzulegen, doch zumindest zu fordern, dass die Berechnungsgrundlage mitgeteilt und es dem Mandanten ermöglicht wird, sich eine Vorstellung von dem zu erwartenden Honorar zu machen.
- 29 Wie der Gerichtshof in mehreren Urteilen, beispielsweise im Urteil vom 15. März 2012, *Jana Pereničová* (C-453/10, EU:C:2012:144), festgestellt hat, ist die mangelnde Transparenz einer Klausel nicht geeignet, automatisch deren Missbräuchlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie zu begründen. Die Feststellung des unlauteren Charakters einer Geschäftspraxis stellt zudem nur einen Anhaltspunkt unter mehreren dar, auf den der zuständige Richter seine Beurteilung des missbräuchlichen Charakters der Klauseln eines Vertrags gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stützen kann.
- 30 Nach dem Vorstehenden hält das Gericht es für angebracht zu klären, ob es als unlautere Geschäftspraxis angesehen werden kann, wenn in einer Klausel eines von einem Mandanten und einem Rechtsanwalt geschlossenen Vertrags das an den Rechtsanwalt zu zahlende Honorar durch Verweis auf eine Richttabelle einer Anwaltskammer festgesetzt wird, diese Klausel aber im kommerziellen Angebot oder in der vorab zur Verfügung gestellten Information nicht erwähnt wurde.